

Bundesgesetz
über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten
(Unternehmensentlastungsgesetz, UEG)

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 173 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...²,
beschliesst:

1. Abschnitt: Regulierungsgrundsätze

Art. 1

¹ Bei rechtssetzenden Erlassen des Bundes ist darauf hinzuwirken, dass die Regulierung volkswirtschaftlich effizient ist und den Unternehmen wenig Belastung verursacht. Dazu sind insbesondere die folgenden Grundsätze zu beachten:

- a. Es ist diejenige Regulierungsalternative mit dem besten Kosten-Nutzenverhältnis für die Volkswirtschaft zu wählen.
- b. Die Belastung von Unternehmen durch Regulierungskosten ist frühzeitig im Rechtsetzungsprozess zu analysieren und transparent auszuweisen, und es ist darauf zu achten, dass kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) im Verhältnis zu grossen Unternehmen nicht übermässig belastet werden.
- c. Erlasse werden innovationsfreundlich und technologieneutral ausgestaltet.
- d. Erlasse werden wettbewerbsneutral ausgestaltet, indem tatsächliche oder potenzielle Wettbewerbsverzerrungen zwischen Unternehmen vermieden werden.
- e. Erlasse sind klar, verständlich und adressatengerecht zu formulieren.

² Der Vollzug von rechtsetzenden Erlassen des Bundes ist so auszugestalten, dass Unternehmen möglichst wenig administrativ belastet werden. Dazu sind insbesondere die folgenden Grundsätze zu beachten:

- a. Die Anzahl der Kontaktstellen zwischen Unternehmen und Behörden ist tief zu halten.
- b. Regelungen sind den Unternehmen in einer klaren, verständlichen und adressatengerechten Form zu vermitteln.
- c. Erstinstanzliche wirtschaftsrechtliche Verfahren sind rasch und einfach durchzuführen; die Verfahrensdauer wird mit Ordnungsfristen beschränkt.
- d. Bei den Behördenkontakten sind die Möglichkeiten elektronischer Mittel auszuschöpfen.
- e. Formulare sind einheitlich und einfach auszugestalten.
- f. Unternehmen sind risikobasiert zu kontrollieren.

¹ SR 101

² BBl ...

³ Das bestehende Recht und dessen Vollzug wird regelmässig auf Möglichkeiten der Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten überprüft.

⁴ Bei Evaluationen des bestehenden Rechts ist auch dessen Wirtschaftlichkeit zu berücksichtigen.

2. Abschnitt: Aufgaben von Bundesrat und Bundesverwaltung

Art. 2 Prüfpflichten bei der Ausarbeitung von Erlassen

¹ Die für die Ausarbeitung von rechtsetzenden Erlassen des Bundes verantwortlichen Einheiten der Bundesverwaltung prüfen, ob:

- a. für KMU vereinfachte oder differenzierte Regulierungen möglich sind, die zweckmässig und kostengünstiger sind;
- b. die vorgesehenen Regulierungen nicht belastender sind als vergleichbare Regulierungen im Ausland;
- c. elektronische Mittel, insbesondere die Plattform zur Abwicklung von Behördenkontakten nach Artikel 8, den Vollzug der Regulierungen vereinfachen können;
- d. die betroffenen Unternehmen durch die Aufhebung von Regulierungen im gleichen Bereich entlastet werden können.

² Die Ergebnisse dieser Prüfungen sind in den erläuternden Berichten zur Vernehmlassung und in den Botschaften des Bundesrates festzuhalten. Abweichungen von den Grundsätzen, die den Prüfpflichten nach Absatz 1 zugrunde liegen, sind darin zu begründen.

Art. 3 Regulierungskostenschätzung

¹ Die für die Ausarbeitung von rechtsetzenden Erlassen des Bundes verantwortlichen Einheiten der Bundesverwaltung schätzen die Regulierungskosten.

² Als Regulierungskosten gelten diejenigen Kosten, die den Unternehmen als Folge der Auferlegung von Handlungs-, Duldungs- oder Unterlassungspflichten entstehen.

³ Die Regulierungskosten sind soweit möglich zahlenmässig darzustellen, wobei die Be- und Entlastungen separat auszuweisen sind. Sind die Kosten nicht zahlenmässig schätzbar, so sind sie mindestens zu beschreiben; es ist darzulegen, warum sie nicht zahlenmässig schätzbar sind.

⁴ Die verantwortlichen Einheiten aktualisieren die Ergebnisse der Regulierungskostenschätzung im Verlauf des Rechtsetzungsprozesses bis zum Inkrafttreten des Erlasses.

⁵ Die Regulierungskosten werden im Bundesratsantrag, im erläuternden Bericht zur Vernehmlassung, in der Botschaft des Bundesrates und in den Abstimmungserläuterungen des Bundesrates ausgewiesen. Soweit möglich sind dabei die Regulierungskosten dem erwarteten Nutzen der Regulierung gegenüberzustellen.

⁶ Die verantwortlichen Einheiten melden die Ergebnisse der letzten Aktualisierung der Regulierungskostenschätzung den Verantwortlichen des Monitorings nach Artikel 4.

⁷ Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) stellt die methodischen Grundlagen zur Regulierungskostenschätzung zur Verfügung.

Art. 4 Monitoring der Belastung durch Regulierungskosten

Der Bundesrat überwacht die Entwicklung der Belastung von Unternehmen durch Regulierungskosten.

Art. 5 Bereichsstudien: Begriff und Themenfindung

¹ In Bereichsstudien werden bestehende Regulierungen in ausgewählten Regulierungsbereichen auf ihr Entlastungspotenzial für Unternehmen überprüft; dabei sind mögliche Verbesserungsmassnahmen und deren volkswirtschaftliche Auswirkungen aufzuzeigen.

² Die Departemente schlagen dem Bundesrat jährlich Themen für eine Bereichsstudie vor. Mindestens ein Thema muss aus ihrem eigenen Aufgabenbereich stammen.

³ Die Kantone können dem Bundesrat Themen vorschlagen.

⁴ Der Bundesrat legt jährlich drei bis fünf Themen fest; die Auswahl erfolgt im Rahmen der Festlegung der Jahresziele.

Art. 6 Bereichsstudien: Durchführung, Finanzierung und Veröffentlichung

¹ Das thematisch federführende Departement ist für die Durchführung der Bereichsstudien verantwortlich.

² Die Bereichsstudien sind verwaltungsextern zu vergeben. Soll eine Studie ausnahmsweise verwaltungsintern erstellt werden, so ist dies gegenüber dem Bundesrat zu begründen.

³ Das Departement legt die Bereichsstudie dem Bundesrat vor und stellt ihm Antrag über das weitere Vorgehen.

⁴ Die Bereichsstudien sind zu veröffentlichen.

⁵ Das WBF stellt die methodischen Grundlagen für die Bereichsstudien zur Verfügung.

Art. 7 Bericht des Bundesrates zuhanden der Bundesversammlung

¹ Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung alle vier Jahre einen Bericht zur Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten.

² Der Bericht des Bundesrates enthält:

- a. die Ergebnisse des Monitorings der Belastung durch Regulierungskosten;
- b. die Ergebnisse aus den Bereichsstudien;
- c. eine Zusammenfassung der Massnahmen des Bundesrates zur Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten.

3. Abschnitt: Plattform zur Abwicklung von Behördenkontakten

Art. 8

¹ Das Staatssekretariat für Wirtschaft betreibt eine zentrale elektronische Plattform zur erleichterten Abwicklung von Kontakten zwischen Unternehmen und Behörden.

² Es kann die Plattform für Behördenleistungen, die mit denjenigen für Unternehmen weitgehend identisch sind, öffnen für:

- a. UID-Einheiten nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c des Bundesgesetzes vom 18. Juni 2010³ über die Unternehmens-Identifikationsnummer, die nicht Unternehmen sind;
- b. Einzelpersonen.

³ Die Plattform stellt folgende Funktionen zur Verfügung:

- a. Sie unterstützt die Unternehmen beim Verfassen und Übermitteln von Eingaben an Behörden.
- b. Sie bietet den Unternehmen die Möglichkeit, Daten, die zur Abwicklung von Behördenkontakten erforderlich sind, zur Verwendung bei späteren Eingaben:
 - 1. einzugeben,
 - 2. aus amtlichen Registern zu importieren, soweit dies gemäss den Rechtsgrundlagen der Register zulässig ist,
 - 3. zu verwalten.
- c. Sie kann, sofern das jeweils anwendbare Recht dies erlaubt sowie gemäss dessen Regeln, die elektronische Übermittlung von Dokumenten vom Unternehmen an eine Behörde und von einer Behörde an das Unternehmen ermöglichen.

⁴ Die Plattform ist ein elektronischer Behördendienst nach dem Bundesgesetz vom ...⁴ über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBaG), mit folgenden Eigenheiten:

- a. Abweichend von Artikel 12 Absätze 1 und 3 EMBaG muss der Bundesrat die Behörden und weiteren Stellen unter den dort genannten Voraussetzungen zur Nutzung der Plattform gemäss Absatz 3 Buchstabe a verpflichten, soweit sie ihre Leistungen elektronisch erbringen; Ausnahmen gemäss Artikel 14 EMBaG bleiben möglich.
- b. Abweichend von Artikel 12 Absatz 4 EMBaG kann der Bundesrat auf einen Kostenbeitrag der Kantone und Gemeinden verzichten, sofern deren Nutzung der Plattform mit geringfügigen zusätzlichen Aufwand ermöglicht werden kann.

⁵ Im System werden diejenigen Personendaten [ab Inkrafttreten des neuen DSG: und Daten juristischer Personen], einschliesslich besonders schützenswerter Daten, bearbeitet, die für die Erbringung der in Absatz 3 aufgeführten Leistungen erforderlich sind. Zugriff auf die Daten zu einem Unternehmen und seinen Behördenkontakten haben nur die Hilfspersonen des Unternehmens, die dieses dazu bevollmächtigt. Der Bundesrat legt die Einzelheiten zum Schutz der Daten fest.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 9 Evaluation

¹ Der Bundesrat überprüft spätestens zehn Jahre nach Inkrafttreten, ob dieses Gesetz und sein Vollzug notwendig, zweckmässig, wirksam und wirtschaftlich sind.

² Er erstattet der Bundesversammlung Bericht und unterbreitet ihr darin nötigenfalls Änderungsvorschläge.

Art. 10 Referendum, Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

³ SR 431.03

⁴ SR...

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Die Artikel 4-7 gelten bis zum [10 Jahre nach Inkrafttreten].